

und falls sie unterstützt sein sollten, die Debatte über beide zugleich eröffnen.

Prinz Johann: Es wird auch §. 6 in der Debatte umfaßt werden. Zu diesem hätte ich auch ein Amendement in petto. Ich behalte mir es vor, weil ich besorge, daß in Bezug auf die Unterstützung meinem Amendement ein Nachtheil erwachsen könnte, wenn ich es nicht vorher angekündigt hätte.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe auch zu §. 6 ein Amendement bereit, und behalte es mir vor.

Präsident v. Carlowitz: Es wird sich dies am besten abwickeln, wenn ich die beiden Amendements zur Unterstützung gebracht habe. Die beiden vom Herrn Superintendenten D. Großmann zu §. 3 eingereichten Anträge sind folgende: Zu den Anfangsworten: „Alle allgemeinen“ beizufügen: „wie besondern“, und die Worte der 3. Zeile: „der Veröffentlichung“ und „allgemeinen“ in Wegfall zu bringen. Ich fordere zuvörderst den Herrn Antragsteller auf, seine Anträge zu motiviren.

D. Großmann: Ich kann ganz kurz sein in Angabe der Motive, welche meinen Vorschlag veranlaßt haben. Es scheint eine Lücke im Gesetze zu sein, und ich habe namentlich an die Stiftungen von Bruderschaften gedacht, wie die in Brauna bei Camenz, und an Anordnungen, wie die Dedication des Loyolaltars in Annaberg. Beide sind nicht allgemeine Anordnungen, kommen aber mittelbar zur Kenntniß der Gemeinden. Daher meinte ich, es sei gut, wenn man einschöbe: „wie besondern“. Ich verstehe unter „besondern“ nicht etwa Rescripte, welche auf dem Wege der Verwaltung in Hinsicht auf Disciplin oder so etwas erlassen werden, sondern nur Anordnungen, wodurch etwas Neues gestiftet und begründet werden soll. Mein Zweck ist, die Möglichkeit zu beseitigen, daß auf dem Wege des Geheimnisses eine Einwirkung auf die Gemeinden stattfindet, welche nach dem Sinne, welcher dem Paragraphen zum Grunde liegt, eines Placet bedürfen würde.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich die Unterstützungsfrage auf die Großmann'schen Anträge richte, werde ich mir erlauben, auch den Wehner'schen zur Kenntniß der Kammer zu bringen, dann den Herrn Bürgermeister Wehner auffordern, seinen Antrag zu motiviren, und endlich zur Unterstützungsfrage über beide Anträge übergehen. Der Wehner'sche Antrag lautet: „Es mögen aus §. 3 die Worte der 2., 3. und 4. Zeile (siehe oben die 3., 4. und 5. Zeile): „welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen“, und desgleichen aus §. 4 die Worte der 4. Zeile (siehe oben die 5. Zeile): „publicirt, oder“ wegfallen, und dagegen noch ein §. 5 b., durch welchen die Publication in jedem Falle festgesetzt wird, aufgenommen werden, und zwar folgenden Inhalts: Alle in den §§. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Erlasse, Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse des römischen Stuhles sind durch das Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Sachsen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“ Würde dieser Antrag angenommen, so würde (sagt der Herr Antragstel-

ler in seinem eingereichten Amendement) bei der Redaction auch §. 5 im Eingange einer Abänderung unterliegen.

Bürgermeister Wehner: Durch meinen Antrag wünsche ich zweierlei zu erlangen, 1) daß nicht, wie in §. 3 angedeutet zu sein scheint, das Placet in beschränkter Maasse, sondern ohne Einschränkung bei den Erlassen katholischer Behörden erforderlich werde, wodurch wir auch der frühern Vorlage näher treten würden, welche allgemeiner gehalten war, als die jetzige, und 2) daß Erlasse der Art nicht bloß zur Kenntniß der katholischen Gemeinden, sondern zur allgemeinen Kenntniß gelangen. Die Gründe dafür sind sprechend. Das allgemeine Placet finde ich nothwendig wegen einer gewissen unverkennbaren Abneigung der katholischen Geistlichkeit gegen Haltung der Gesetze. Ich habe davon nicht nur actenfundiße Beweise in unserm Lande, sondern wirft man den Blick auf das Ausland, so wird man vollkommen überzeugt; denn wenn die katholischen Oberbehörden anderer deutschen Staaten Anordnungen gegen die Gesetze erlassen, welche dann die Regierungen wieder zu annulliren sich genöthigt finden, so kann unmöglich eine große Geneigtheit vorhanden sein, die Landesgesetze zu halten. Ich will damit nicht etwa den katholischen Geistlichen einen Vorwurf machen, es scheint in ihrer Stellung zu liegen, und ich verdanke es ihnen nicht, wenn sie ihre Grundsätze geltend zu machen versuchen, weil sie daran gebunden sind; sie werden es aber auch Andern nicht verdanken, wenn diese sich gegen dergleichen Uebergriffe zu schützen suchen. Was nun meinen zweiten Antrag anlangt, so scheint es nach §. 5, daß Erlasse katholisch-geistlicher Behörden nur zur Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen, ich halte aber die Veröffentlichung für Andersglaubende nothwendig. Wie weit die Grundsätze des katholischen Glaubens auf unsere Verhältnisse Einfluß üben? meine Herren, das brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Es kann namentlich denen, welche in gemischter Ehe leben, doch gewiß nicht gleichgültig sein, wenn, ohne daß ihnen etwas bekannt wird, gewissermaßen hinter ihren Rücken dem einen Theile so Manches aufgegeben wird, was eine Störung in den häuslichen und andern Verhältnissen verursacht. Die Bekanntmachung der Erlasse gedachter Art sind daher auch für Andersglaubende eben so wichtig und eben so nothwendig, als für die Römisch-Katholischen selbst, und sie ist nach meinem Bedünken vorzüglich deshalb erforderlich, damit Jeder seine Maassregeln danach nehme und sich danach richten kann. Wir Protestanten befinden uns ohnedem nur in einem statu defensionis, wir können den katholischen Glaubensgrundsätzen gleiche nicht entgegenstellen, und stehen daher unbewaffnet; demnach muß es Jedem einleuchtend sein, daß diese Grundsätze sich wie ein schwarzer Faden durch das ganze Leben hindurchziehen. Von der Geburt bis zur Trauung, ja bis zum letzten Act, wo man stirbt, verfolgen uns diese Grundsätze und berühren uns schmerzlich. Ich will mich hierüber nicht deutlicher aussprechen. So viel ist aber gewiß, daß solche Erlasse für die nicht römisch-katholischen Glaubensgenossen eben so wichtig sind, als für sie selbst, und daß es